

## **Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mongolischen Jurten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Jurten und Zubehör

### **1. Geltungsbereich**

1.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der Mongolischen Jurten und ihren Vertragspartnern (im folgenden Kunde) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Mongolischen Jurten zum Gegenstand haben.

1.2.

Es gelten ausschließlich die AGB von Mongolischen Jurten. Sie gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB in jedem Falle vor.

Entgegenstehende oder abweichende AGB des Kunden werden nur mit deren schriftlicher Bestätigung anerkannt und Vertragsinhalt.

### **2. Angebot und Annahme**

2.1.

Die Angebote von Mongolische Jurten sind stets freibleibend, sofern eine befristete Bindung nicht schriftlich zugesagt ist.

2.2.

Mietanfragen führen für Mongolische Jurten erst zum bindenden Mietvertrag, wenn sie von den Mongolische Jurten schriftlich bestätigt werden. Soweit sich Kundenanfragen ohne Änderungswunsch auf ein schriftliches Angebot von Mongolische Jurten beziehen, kann die schriftliche Bestätigung durch Ausführung des Mietvertrages und Rechnungsstellung ersetzt werden.

### **3. Mietsache, Mietzeit**

3.1.

Mietsache und Mietzeit sind im Mietvertrag verbindlich festgelegt. Mongolische Jurten behält sich vor, die Mietsache durch einen gleichwertigen Mietgegenstand zu ersetzen, sofern nicht berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen und die Ersetzung deshalb für den Kunden unzumutbar ist. Der Tag der Bereitstellung der Mietsache und der Tag der Rückgabe sind in der Mietzeit eingeschlossen. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig und muss rechtzeitig vor Beendigung der Mietzeit vereinbart werden.

3.2.

Die von Mongolische Jurten vermieteten Jurte/Jurten darf der Kunde nur zu dem im Mietvertrag genannten Zweck verwenden.

3.3.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Mongolischen Jurten darf der Kunde die

Mietsache nicht an einen anderen als im Mietvertrag genannten Ort verbringen oder nutzen oder Dritten zur Nutzung überlassen.

#### **4. Übergabe, Abholung, Versendung und Auf/Abbau**

##### 4.1.

Die Mietsache wird grundsätzlich durch die Mongolischen Jurten übergeben (Erfüllungsort). Aufgrund gesonderter Vereinbarung wird die Mietsache auf Kosten und Gefahr des Kunden an einen anderen Ort versendet oder durch Mongolischen Jurten geliefert.

##### 4.2.

Die Mietsache durch Mongolische Jurten geliefert und aufgebaut sowie abgebaut und abgeholt werden. Hierzu sind der Zeitpunkt des Aufbaus und des Abbaus sowie die hierdurch entstehenden Kosten gesondert zu vereinbaren. Der Kunde hat den Aufbauort bei Vertragsschluss genau zu bezeichnen und ungehinderten Zutritt zu den vereinbarten Auf- und Abbauterminen zu gewährleisten. Der Kunde trägt das Risiko dafür, dass der Aufbauort für den Auf- und Abbau der Mietsache uneingeschränkt geeignet ist. Sollte eine Vergütung für die vorgenannten Leistungen nicht vereinbart worden sein, gilt eine übliche Vergütung als vereinbart.

##### 4.3.

Der Kunde hat die Mietsache bei Übergabe unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel der Mongolischen Jurten unverzüglich vor Ort entweder telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Erhebt der Kunde keine Einwände gegen den Zustand der Mietsache, gilt diese als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Rechte des Kunden wegen einer Mangelhaftigkeit sind dann, soweit die Mängel nicht nachweislich nachträglich auftreten, ausgeschlossen.

#### **5. Kautions/Vollständige Zahlung**

Soweit individualvertraglich vereinbart, wird die Mietsache dem Kunden nur gegen Hinterlegung einer im Mietvertrag festgeschriebenen Kautions, mindestens aber 3000 Euro pro Jurte, die von den Mongolischen Jurten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Wertes des Mietgegenstandes festgelegt wird, übergeben. Die Kautions wird bei vertragsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes in voller Höhe zurückgezahlt bzw. mit dem vereinbarten Mietpreis verrechnet. Mongolischen Jurten ist berechtigt, Schadenersatz und sonstige Ansprüche gegen die Kautions zu verrechnen.

Verzichtet der Kunde auf eine Kautionsvereinbarung, so muss er alternativ die vereinbarte vollständige Mietsumme spätestens 7 Tage vor dem Aufbau der Jurte/Jurten zu begleichen. Erfolgt dies nicht, wird seitens der Mongolischen Jurte keine Jurtenaufbau erfolgen.

#### **6. Kündigung**

##### 6.1.

Die Mietsache wird grundsätzlich für die im Mietvertrag bestimmte Vertragsdauer überlassen. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist vor und während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

##### 6.2.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Mongolischen Jurten kann den Mietvertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn

a) der Kunde die Miete im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietpreises mit dessen Zahlung für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem

Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietpreises in Verzug gerät;  
b) der Kunde die Mietsache an einem anderen als den vereinbarten Ort verbringt oder nutzt;  
c) der Kunde die Mietsache ohne schriftliche Zustimmung von Mongolischen Jurten einem Dritten überlässt;  
d) der Kunde die Mietsache unsachgemäß behandelt oder  
e) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt ist oder beantragt wird oder sonstige Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird.

6.3.

Wird der Mietvertrag – gleich aus welchem Grund und durch welche Partei – fristlos gekündigt, hat der Kunde die Mietsache unverzüglich an Mongolischen Jurten zurückzugeben.

## **7. Rückgabe**

7.1.

§ 545 BGB ist unanwendbar.

7.2.

Der Kunde hat die Mietsache an Mongolischen Jurten in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand der Mietsache bei der Übergabe zu Vertragsbeginn unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Abnutzung entspricht. Die Rückgabe der Mietsache hat einschließlich in dem Zustand zu erfolgen, wie die Mongolischen Jurten bei der Aufbau der Jurte übergeben hat, ohne Schäden und Mängel.

7.3.

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur vollständigen Rückgabe der Mietsache innerhalb der vereinbarten Mietzeit nicht nach, zahlt er bis zur vollständigen Rückgabe eine zeitanteilige Nutzungsentschädigung entsprechend der vereinbarten Miete. Ferner verwirkt der Kunde für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der vereinbarten Tagesmiete. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis gestattet, dass Mongolischen Jurten kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von Mongolischen Jurten sind nicht ausgeschlossen.

7.4.

Stellt die Mongolischen Jurten bei der Rückgabe fest, dass die Mietsache beschädigt oder Mängel aufweist, so hat der Kunde dies dementsprechend durch die von den Mongolischen Jurten festgesetzten Betrag zu ersetzen.

Zu Mängeln zählen u.a.:

- Die Außenplane der Jurte wurde gerissen
- Die Außenplane wurde durch Dreck und ähnliches verschmutzt
- Die Holzbalken haben Risse oder Schleifspuren und ähnliches

## **8. Miete**

8.1.

Soweit die Höhe der Miete nicht im Mietvertrag festgelegt ist, gilt der in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von Mongolischen Jurten enthaltene Mietpreis als vereinbart. Mongolischen Jurten ist berechtigt, eine Verlängerung der Mietzeit von einer Mietvorauszahlung abhängig zu machen.

8.2.

Hat der Kunde die Mietsache vorbestellt, und holt er die Mietsache nicht ab, entfällt deshalb nicht seine Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete. Mongolischen Jurten ist berechtigt, die Mietsache einen Tag nach Beginn der vereinbarten Mietzeit an Dritte zu vermieten. Der durch die anderweitige Vermietung erzielte Mietzins wird auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden angerechnet.

## **9. Besondere Pflichten des Kunden**

9.1.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache sorgsam zu behandeln. Während der gesamten Mietdauer ist er verpflichtet, die Mietsache vor allem vor dem Feuer zu schützen, da die Jurte aus brennbarem Material besteht, (Holz und Planen). Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mongolischen Jurten Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen sowie die Planen oder Deckungen zu entfernen oder zu beschriften und ähnliches.

9.2.

Der Kunde darf ohne ausdrückliche Zustimmung von Mongolischen Jurten einem Dritten keinerlei Rechte an der Mietsache einräumen, noch darf er Rechte aus diesem Vertrag Dritten übertragen.

9.3.

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, hat der Kunde dies Mongolischen Jurten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Eigentum von Mongolischen Jurten hinzuweisen.

9.4.

Der Kunde trägt die Kosten für die während der Dauer der Mietzeit anfallenden notwendigen Reparaturen mit Ausnahme der Reparaturen, die infolge normaler Abnutzung erforderlich sind. Reparaturen dürfen ausschließlich durch Mongolischen Jurten durchgeführt werden, es sei denn, Mongolischen Jurten gestattet dem Kunden zuvor schriftlich, die Reparatur selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

9.5.

Muss die Mietsache während der Mietdauer repariert werden, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die Reparatur infolge normaler Abnutzung notwendig ist.

9.6.

Zeigt sich bei Beginn oder während der Dauer der Mietzeit der Mietsache ein Mangel, muss der Kunde unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels diesen Mongolischen Jurten in Textform mitteilen. Erfolgt keine unverzügliche Mangelanzeige, verliert der Kunde alle sich aus der Mangelhaftigkeit etwa ergebenden Rechte. Bei rechtzeitiger Mangelanzeige steht es Mongolischen Jurten frei, die Mietsache zu reparieren oder zu ersetzen.

## **10. Haftung**

10.1.

Der Kunde haftet im Sinne der nachfolgenden Ziff. 10.2. für jedwede schuldhaft Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Mietsache während der Mietzeit gleichgültig, ob die Beschädigung durch den Kunden selbst, durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder durch Dritte erfolgt.

10.2.

Mongolischen Jurten haftet dem Kunden in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung) nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und in den nachfolgend bestimmten Fällen. Im Bereich leichter Fahrlässigkeit haftet Mongolischen Jurten bei Verletzung

einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) und bei Vorliegen einer Garantie - jedoch nur für solche vorhersehbaren Schäden, deren Eintritt durch die Erfüllung der Kardinalpflicht bzw. durch das Vorliegen der Garantie verhindert werden sollten; im Übrigen ist die Haftung von Mongolischen Jurten im Bereich leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **11. Besichtigungs- und Untersuchungsrechte**

Mongolischen Jurten ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden jederzeit berechtigt, die Mietsache zu besichtigen und zu untersuchen. Der Kunde hat Mongolischen Jurten bei der Besichtigung und Untersuchung zu unterstützen. Mongolischen Jurten trägt eventuelle Kosten der Besichtigung und Untersuchung.

## **12. Schlussbestimmungen**

### 12.1.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 12.2.

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und eventuellen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von Mongolischen Jurten in Charlottenburg, in Berlin.

### 12.3.

Die Rechte und Pflichten des Kunden sind nicht abtretbar, das heißt nicht auf Dritte übertragbar, sofern Mongolischen Jurten nicht vorher schriftlich zustimmt.

### 12.4.

Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese von Mongolischen Jurten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit Mongolischen Jurten beruht, nicht geltend machen.

### 12.5.

Änderungen des Vertrages, der Geschäftsbedingungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Schriftform wird auch gewahrt, durch Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

### 12.6.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt

Stand: 11.05.2015